

Mit diesen Gedanken nehmen wir Abschied von unserem Prudentius und können uns der Ansicht nicht entschlagen, es wäre besser gewesen, wenn der seelsorgliche Streifzug unseres Freundes unterblieben wäre, als daß er einen so kläglichen Verlauf genommen hat. Für ihn wäre auch die Befolgung des Axioms der Scholastiker der bessere Theil gewesen:

Confessarium nunquam silentii, saepe sermonis poenitebit. Sais erzählt in seinen Bemerkungen zur Seelsorge S. 216: Ein junger Priester wurde in examine pro cura gefragt, was er nach angehörter Beicht thun soll. „Vorsprechen, wie ich kann“, antwortete er. „Was noch?“ versetzte der Examinator. „Für das Beichtkind beten“, sagte der Geistliche. „Was noch?“ wurde er das drittemal gefragt. — Als er nichts mehr darauf zu antworten wußte, sagte der Examinator mit einem besonderen Nachdruck: „Schweigen, merken Sie sich dieses, Schweigen sollen Sie!“

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Ersatzpflicht.**) Anastasia, Ladengehilfin bei ihrer Schwester Lucia, nimmt Victualien zum Kauf an, welche die Verkäuferin, Verwalterin eines fremden Gutes, sich angeeignet hat theils als Ersparnis dessen, was sie zu ihrem eigenen Haushaltsbedarf hätte nehmen können, theils als Schadloshaltung bezüglich des Lohnes, den sie für zu gering hält. Anastasia nimmt die Sachen zum Kaufe an, theils um die Verkäuferin nicht in Gegenwart Anderer bloßzustellen, theils weil Lucia ihr gesagt hat, sie dürfe das ruhig thun, da die Verantwortung für die Wahrheit jener Behauptung die in Frage stehende Verkäuferin selber trage.

Ist diese Handlungsweise in Ordnung, oder besteht bezüglich der Schädigung der fremden Herrschaft eine Ersatzpflicht und in welcher Reihenfolge?

Antwort: 1. Die Verwalterin kann nicht als berechtigt angesehen werden, eigenmächtig sich etwas über den vereinbarten Lohn unter dem Titel der „Schadloshaltung“ anzueignen. Um das erlauben zu können, müßte es feststehen, daß die betreffende Person zu einem ungerecht niedrigen Lohn sei gezwungen worden. Das ist in unserem Falle gar nicht vorauszusetzen. — Glimpflich darf wohl der Grund der Ersparnis beurtheilt werden, wenn in Wirklichkeit die Sachen, welche beim gewöhnlichen Haushalte in ähnlichen Verhältnissen verbraucht zu werden pflegen, nicht verbraucht, sondern durch andere, billigere ersetzt wurden.

2. Der Ankauf seitens der Anastasia oder Lucia bezieht sich mindestens auf Sachen, die in sehr zweifelhafter Weise Eigenthum der Verkäuferin sind; daß ein großer Theil der angebotenen Ware fremde, also gestohlene Sachen sind, ist wohl moralisch gewiß. Mit-

hin ist der Ankauf unerlaubt; er wird auch nicht deshalb erlaubt, weil Anastasia sich scheut, die Verkäuferin bloßzustellen; sie kann und muß den Verkauf ablehnen, kann aber, um eine definitive Antwort der Verkäuferin nur unter vier Augen zu geben, dieselbe bis zur Entfernung der anderen Kaufkunden warten lassen.

3. Da es sich um Erwerb oder Aneignung sehr zweifelhaften oder auch sicher fremden Gutes handelt, so ist auch auf Ersatzpflicht zu erkennen. Was aber die Reihenfolge angeht, so ist in erster Linie jene Verkäuferin haftbar; sie muß ihrer Herrschaft den erhaltenen Wert, oder falls die Sachen unterwertig verkauft wurden, den wirklichen Wert all derjenigen Sachen ersetzen, auf welche sie nicht ein sicheres Recht hatte; bezüglich des Ausgleichs zwischen dem wirklichen Werte und des erhaltenen unterwertigen Kaufpreises hätte sie Regreß an die Cassa der Lucia, in welche dieser Preisunterschied geflossen ist. — In zweiter Linie, d. h. wenn jene Verkäuferin keinen Ersatz leistet oder leisten kann, sind auch Anastasia und Lucia haftbar für den Schaden, den die Herrschaft der Verkäuferin erlitten hat. Dieser Schaden ist nach seiner Ganzheit zu bemessen, falls Gewissheit über die ungerechte Aneignung seitens der Verkäuferin erlangt werden kann; insofern die Ungerechtigkeit der Aneignung zweifelhaft bleibt, so dürfte auch die Ersatzpflicht auf eine Quote, z. B. die Hälfte beschränkt werden. Es kann schließlich noch gefragt werden, ob Anastasia vor Lucia oder Lucia vor Anastasia restitutionspflichtig sei. Da Lucia die Handlungsweise der Anastasia gebilligt hat und Anastasia nur auf den Namen der Lucia ankauft, so fällt die Ersatzpflicht der Lucia zunächst anheim. Würde Anastasia restituieren, so hätte sie, falls die Verkäuferin nicht erreichbar wäre, Regreß an Lucia; beide jedoch, Anastasia nicht nur, sondern auch Lucia haben Regreß an die Verkäuferin bezüglich des dieser bezahlten Preises.

Valkenburg (Holland).

August Lehmkuhl S. J.

II. (**Zweifelhafte Delegation.**) Ein Pfarrer muß, um seine Gesundheit wieder herzustellen, ins Bad; Muthilfe kann ihm das Ordinariat nicht geben, wohl aber die Erlaubnis, seinen Nachbarn die Pfarrei anzuvertrauen. Der Pfarrer Franz bekommt die Chiesachen mit Ausnahme einer einzigen Ehe, die der Nachbar Anton einsegnen soll, den Gottesdienst besorgt Franz, Anton die Schule, ein dritter Nachbar Bernhard übernimmt die Krankenprovision.

Pfarrer Franz hatte das Brautexamen der obigen, dem Nachbar Anton reservierten Ehe gehalten und kümmerte sich weiter um dieselbe nicht, in der Meinung, alles Uebrige sei schon geordnet, und verreist zu einer Leichenfeier. Ein Bekannter macht ihn auf die Copulation aufmerksam, worauf Franz entgegnet, diese sei Sache des Pfarrers Anton, der soll daran erinnert werden, was auch geschieht. Anton weiß von der ganzen Angelegenheit nichts und schiebt den Vermittler zum dritten Nachbar Bernhard, welcher auch von einer Delegation nie etwas genommen hat. Was thun? Bernhard telegraphiert an den Bischof: